Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Burgenland 1994/10/11 08/01/94008

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.10.1994

**Rechtssatz**

Gemäß § 6 Abs 3 Weingesetz ist es verboten, fertiggegorenen Wein mit Zucker zu versetzen und in den Verkehr zu bringen. Aus diesem Grunde ist ein Verschneiden des so versetzten Weines unzulässig. Dies ergibt

sich auch aus § 18 Abs 2 Weingesetz, weil danach fertiggegorenem Wein zur Herbeiführung eines Gehaltes an unvergorenem Zucker (Restzucker) nur Traubenmost, inländischer Traubensaft oder Traubendicksaft zugesetzt werden darf.

Fertiggegorener Wein, dem Zucker zugesetzt wurde, kann durch Verschnitt deshalb keine Verkehrsfähigkeit erlangen, weil auch der verschnittene Wein unzulässigen Zuckerzusatz im Sinne des § 6 Abs 3 Weingesetz aufweist.

**Schlagworte**

fertiggegorener Wein mit Zuckerzusatz, verschneiden verboten

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at